



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur
Referat IS 17
An der Trift 40
66123 Saarbrücken

Per Email an IS17-Postfach@BNetzA.de

Berlin, 06.07.2016

Veröffentlichung des Entwurfs eines Umsetzungskonzepts zu § 109 Abs. 5 TKG in der Version 3.0; Mitteilung einer Sicherheitsverletzung

Mitteilung Nr. 564/2013

Hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat unter obigem Mitteilungszeichen im Amtsblatt Nr. 09/2016 den Entwurf des Umsetzungskonzepts zu § 109 Abs. 5 TKG; Mitteilung einer Sicherheitsverletzung in der überarbeiteten Version 3.0 veröffentlicht. Interessierten Parteien wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die IEN bedankt sich für diese Möglichkeit und die gewährte Fristverlängerung und nimmt zu dem Umsetzungskonzept nachfolgend Stellung.

I. Allgemeine Anmerkungen

Im Rahmen der Novellierung des TKG seit dem 25.07.2015 sind auch im Bereich technische Schutzmaßnahmen (§ 109 TKG) Änderungen eingetreten, die sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Bürger von Bedeutung sind. Zudem sollen die aktualisierten Empfehlungen der ENISA umgesetzt werden.

Gemäß §109 Abs. 5 TKG ist der o.g. Verpflichtetenkreis aufgefordert, der BNetzA Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen oder –diensten unverzüglich mitzuteilen, sofern hierdurch beträchtliche Störungen, die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit der über diese

MITGLIEDER

Colt
Orange Business
Verizon
Vodafone

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Netze erbrachten Dienste oder einem unerlaubten Zugriff auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer führen können. Die BNetzA kann von dem Verpflichteten, nach Bekanntwerden einer Sicherheitsverletzung, einen detaillierten Bericht über die Sicherheitsverletzung und ergriffene Abhilfemaßnahmen verlangen. Sofern die Bekanntgabe der Sicherheitsverletzung im öffentlichen Interesse liegt, kann das verpflichtete Unternehmen von der BNetzA aufgefordert werden, die Öffentlichkeit zu informieren.

Die IEN begrüßt weiterhin insgesamt das vorgelegte Konzept der BNetzA, insbesondere die nahe Anlehnung an die aktualisierten Vorgaben der ENISA, welche es gerade international agierenden Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, wie den IEN-Mitgliedsunternehmen, ermöglichen, einen international einheitlichen Prozess zu etablieren.

Allerdings erachtet die IEN die neuen Vorgaben hinsichtlich Meldungen von Sicherheitsverletzungen im Bereich der grenzüberschreitenden Beeinflussung nach wie vor für noch nicht praxisgerecht genug und bittet darum, diese noch einmal zu überdenken.

II. Weitergehende Anlehnung an ENISA-Vorgaben

Die IEN begrüßt ausdrücklich den Ansatz der BNetzA, sich im vorgelegten Entwurf nahe an die Vorgaben der ENISA zu halten.

Aufgrund der ENISA Vorgaben (Technical Guidelines on Reporting Incidents – Version 2.1 – Oktober 2014) ist aus Sicht der IEN der Rahmen für eine Harmonisierung der Berichte schon recht gut vorgegeben. Insoweit ist es gerade im Hinblick auf die Etablierung entsprechender Meldeprozesse bei global agierenden Unternehmen von erheblichem Vorteil, wenn europaweit einheitliche Anforderungen gestellt werden.

III. Grenzüberschreitende Vorfälle

Aus Sicht der IEN sind zudem die Kriterien im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorfälle noch einmal kritisch zu hinterfragen.

Die IEN hat bereits im Rahmen ihrer Stellungnahmen zum letzten Umsetzungskonzept (Version 2.0) dargelegt, dass die Angebote von Geschäftskundentelekkommunikation in weiten Teilen über grenzüberschreitend ausgelegte Netze und Services, die von den Anbietern zentral gesteuert werden, erfolgt. Aus diesen Gründen ist die Mehrzahl der Vorfälle, insbesondere auch kleinerer, grenzüberschreitend. Deren Auswirkungen auf den nationalen Markt der jeweiligen Länder sind in der Regel aber sehr gering.

Vor diesem Hintergrund hatte die IEN in der Vergangenheit gefordert, dass internationale Vorfälle nur dann der BNetzA zu melden sein sollten, sofern sie eindeutig den Kriterien der nationalen Vorfälle entsprechen. An dieser

Stelle sollte der Grundsatz gelten, dass, solange keine einheitlichen Kriterien für überwiegend grenzüberschreitende Vorfälle vorliegen, es der Einschätzung des Betreibers obliegt, die Vorfälle an ENISA zu melden.

Der Entwurf sieht nunmehr in Ziffer 3.1.1.2 vor, dass „jegliche Sicherheitsverletzung zum Kriterium Zusammenschaltungspunkte mit internationaler Zielrichtung“ als beträchtlich anzusehen ist.

Dies bedeutet in der Folge, dass in der Tat für jedwede - auch noch so kleine - Fälle die Berichtspflicht greifen soll. Die IEN verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf Probleme im Bereich der Analysemöglichkeiten. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass eine Meldepflicht dann letztlich an alle jeweils tangierten nationalen Behörden erfolgt. Aufgrund der vorliegenden Vereinbarungen würde ENISA von sämtlichen nationalen Stellen den gleichen Vorfall berichtet bekommen, dessen tatsächliche Relevanz im Sinne der Vorschrift jedoch häufig fragwürdig sein dürfte.

Die IEN regt daher nochmals an, an dieser Stelle für eine größtmögliche Vereinheitlichung zu sorgen und sich insoweit zunächst konsequent an die Vorgaben von ENISA zu halten und darüber hinausgehend, sich dafür einzusetzen, dass gerade auch auf dieser Ebene eine einheitliche, praxistaugliche und weniger Bürokratieaufwand erzeugende Vorgabe für grenzüberschreitende Störfälle erarbeitet wird.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', written in a cursive style.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN